Regierungsvorlage **Beilage 19**

Gesetz

über eine Abänderung des Sammlungsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Sammlungsgesetz, LGBl. Nr. 16/1948, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 ist in der lit. a am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Ferner hat die lit. b zu lauten:

 „b) der Vertrieb von Waren mit dem Hinweis, daß der Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird oder daß dadurch solche Zwecke auf andere Weise gefördert werden."

2. Der § 3 hat zu lauten:

 „§ 3

 Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht

 a) Sammlungen, die für kirchliche Zwecke von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft unter ihren Mitgliedern oder in den zum Gottesdienst benützten Räumen durchgeführt werden,

 b) die von den Teilnehmern einer geschlossenen Veranstaltung oder von Personen, die sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen lose oder vereinsmäßig zusammengefunden haben, unter sich durchgeführten Sammlungen; darunter fallen z. B. auch ortsübliche Sammlungen für Glückstöpfe,

 c) Aufforderungen zu Spenden, solange sie ganz allgemein gehalten sind, also insbesondere keine näheren Angaben über die zur Entgegennahme der Spenden bestimmte Stelle enthalten,

 d) die übliche Anwerbung unterstützender Mitglieder durch Vereine."

3. Im § 5 Abs. 1 lit. a sind die Worte „die Gemeindevertretung" durch die Worte „der Gemeindevorstand" zu ersetzen.

4. Der § 8 hat zu lauten:

 „§ 8

 Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

5. Im § 9 hat der Abs. 1 zu lauten:

 „(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine öffentliche Sammlung durchführt oder den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4 oder § 6 oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden."

6. Im § 9 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:

 „b) wer einer nach § 7 Abs. 2 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht oder die Verwaltung auf andere Weise verhindert oder erschwert,"

7. Im § 9 hat der Abs. 4 zu lauten:

 „(4) Der Ertrag einer nicht bewilligten Sammlung oder ein bestimmungswidrig verwendeter Sammlungsertrag sind für verfallen zu erklären. Sind sie nicht mehr faßbar, so ist auf eine Geldstrafe in gleicher Höhe zu erkennen."

8. Der § 10 hat zu entfallen.

Bericht

Mit der vorgesehenen Abänderung des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1948, soll in erster Linie die erforderliche Anpassung an die Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 vorgenommen und der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde bezeichnet werden. Daneben sollen in mehreren Bestimmungen kleine Änderungen durchgeführt werden.

Zu Z. 1:

Die Ergänzung des bisherigen § 2 lit. a ist notwendig, weil sich seine Fassung als zu eng erwiesen hat. Nicht nur der Vertrieb von Waren mit dem Hinweis, daß der Ertrag (der in einem engeren Sinn als Reinertrag verstanden werden könnte) gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zufließt, sondern jeder Hinweis auf solche Zwecke (z. B. der Hinweis, daß das Herausgeberhonorar für derartige Zwecke verwendet wird) soll die Bewilligungspflicht begründen.

Zu Z. 2:

Die Neufassung des § 3 lit. a beruht darauf, daß der bisherige Text (§ 8) dem Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, nicht voll entsprochen hat.

Die Bestimmung des § 3 lit. c stellt eine Abänderung der bisherigen lit. b dar. Die gegenwärtig bestehende sachlich nicht begründete und daher im Hinblick auf den Gleichheitssatz der Verfassung bedenkliche ungleiche Behandlung von Sammelaufrufen ganz allgemeiner Art, die durch Presse und Rundfunk verbreitet werden und solchen, die auf andere Weise ergehen, soll entfallen. Desgleichen soll die in der bisherigen lit. b enthaltene Bestimmung über Aufforderungen zu Spenden, die lediglich der Unterstützung einer bereits nach dem Sammlungsgesetz bewilligten Sammlung dienen, entfallen. Ob und auf welche Art eine bewilligte Sammlung durch Sammelaufrufe unterstützt werden darf, ergibt sich aus der Sammlungsbewilligung, in der gemäß § 5 Abs. 2 lit. b des Sammlungsgesetzes „die Art, in welcher die bewilligte Sammlung durchzuführen ist", festgelegt werden muß.

Zu Z. 3:

Die Begründung der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes anstelle jener der Gemeindevertretung geschieht einer Anregung des Vorarlberger Gemeindeverbandes entsprechend aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z. 4:

Nach Art. 118 Abs. 2 B.-VG. und § 16 Abs. 1 GG. umfaßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in ihr verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Aus dem im § 1 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes festgelegten Grundsatz, daß jede öffentliche Sammlung der behördlichen Bewilligung bedarf, und den für die Erteilung einer Sammlungsbewilligung aufgezählten Erfordernissen des Vorhandenseins eines hinreichenden öffentlichen Bedürfnisses und einer entsprechenden Leistungsfähigkeit der Bevölkerung (§ 4 Abs. 1) geht hervor, daß durch das Sammlungsgesetz jener Personenkreis, an den sich eine bestimmte öffentliche Sammlung richtet, vor sozial ungerechtfertigter und übermäßiger Beanspruchung bewahrt werden soll. Dies ist der primäre und überwiegende Zweck des Sammlungsgesetzes. Er ist auch in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage angeführt (vgl. die 2. Beilage zu den stenographischen Protokollen des XVI. Vorarlberger Landtages, 1948). Daneben soll das Sammlungsgesetz sicherstellen, daß Sammlungen nur durchgeführt werden, wenn dadurch das Ansehen des Landes und der Fremdenverkehr (§ 4 Abs. 1) nicht geschädigt werden.

Weder der Schutz des Ansehens des Landes noch der Schutz des Fremdenverkehrs als gesamthafte Erscheinung sind Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft gelegen sind. Es verbleibt somit allein die Frage, ob und wann der Schutz des von einer bestimmten Sammlung betroffenen Bevölkerungskreises spezifisch örtliche Interessen berührt. Ihre Beantwortung hängt davon ab, wie groß der durch eine Sammlung angesprochene Personenkreis ist. Wird eine Sammlung nur im Gebiet einer Gemeinde abgehalten, so wird der gesetzliche Schutz nur für die Bewohner dieser Gemeinde wirksam, überörtliche Interessen werden kaum betroffen. Lautet die Sammlungsbewilligung hingegen auf einen größeren als den Gemeindebereich, so ist die ausschließliche oder überwiegende Beziehung zu einer einzelnen Gemeinde nicht mehr gegeben. Die Vollziehung des Sammlungsgeset-

zes hinsichtlich solcher Sammlungen kann daher nicht mehr im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelegen sein.

Da der Schutz der Bevölkerung vor sozial unbegründeten und zu häufigen Sammlungen der Hauptzweck des Sammlungsgesetzes ist, ergibt das Abwägen des Interesses der Gemeinde am Schutz ihrer Bewohner gegen die überörtlichen Interessen der Erhaltung des Ansehens des Landes und des Fremdenverkehrs bei Sammlungen, die auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt bleiben, ein Übergewicht des erstgenannten. Das heißt jedoch noch nicht, daß alle Sammlungen dieser Art von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu bewilligen und zu überwachen sind. Beispielsweise übersteigt es die Leistungsfähigkeit der Durchschnittsgemeinde zu prüfen, ob an einem bestimmten Ort in Afrika ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis an der Errichtung einer Schule oder eines Krankenhauses besteht und zu kontrollieren, ob die gesammelten Mittel auch wirklich hiefür verwendet werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Vollziehung des Sammlungsgesetzes insofern dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen ist, als es sich um Sammlungen handelt, die sich nur auf den Bereich der Gemeinde erstrecken und deren Ertrag in der Gemeinde verwendet werden soll. Damit fällt aber die Grenze des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiete des Sammlungswesens mit der vom Sammlungsgesetz in seiner bisherigen Fassung getroffenen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der Gemeindevertretung (jetzt Gemeindevorstand) und der Landesregierung zusammen. Zu den von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben zählen die Erteilung der Sammlungsbewilligung gemäß § 5 Abs. 1 lit. a und, soweit die Gemeinde Bewilligungsbehörde ist, auch die Maßnahmen nach § 5 Abs. 3, § 6 und § 7.

Zu Z. 5 bis 7:

Inhaltlich wird die Strafbestimmung des Sammlungsgesetzes durch die vorgesehenen Abänderungen kaum berührt. Es handelt sich im wesentlichen um gesetzestechnische Verbesserungen.

Zu Z. 8:

Die im bisherigen § 10 enthaltenen Schlußbestimmungen sind gegenstandslos geworden. Ihr Ausscheiden aus dem Gesetzestext erscheint daher zweckdienlich.

Bregenz, am 17. Juni 1969